

Reglement über die Verwendung des Fonds für die aktive Bodenpolitik der Stadt Freiburg (vom 13. September 2021)

Der Generalrat der Stadt Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG, SGF 140.11);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG; SGF 140.6) und seine Verordnung vom 14. Oktober 2019 (GFHV; SGF 140.61);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- die Botschaft Nr. 5 des Gemeinderats vom 13. Juli 2021;
- den Bericht der Finanzkommission,

verabschiedet die folgenden Bestimmungen:

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für die Verwendung des Fonds für die aktive Bodenpolitik der Stadt Freiburg fest und definiert die Zuständigkeiten des Gemeinderats.

² Es regelt die Funktionsweise, die Verwaltung und die Aufsicht des Gemeindefonds für die aktive Bodenpolitik, der für die Umsetzung dieser Politik bestimmt ist.

Schaffung und Zweck des Fonds **Art. 2** Die Stadt Freiburg schafft einen Gemeindefonds (nachstehend: der Fonds), um die mit ihrer aktiven Bodenpolitik verbundenen Aufgaben zu verdeutlichen, die in der Strategie des Gemeinderats vorgesehen sind.

Ressourcen	<p>Art. 3 ¹ Der Fonds wird finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Startkapital von insgesamt 7'770'000 Franken per 31. Dezember 2020;b) eine Zuweisung an das Budget <i>oder ein allfälliger Anteil eines Finanzierungsüberschusses beim zukünftigen Rechnungsabschluss der Stadt</i>;c) den Ertrag aus dem Verkauf von Immobilien der Stadt, sofern der Generalrat beschliesst, diesen dem Fonds zuzuweisen. <p>² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um die Aufgaben der aktiven Bodenpolitik zu finanzieren.</p>
Verwendung des Fonds	<p>Art. 4 Der Fonds dient im Rahmen der verfügbaren Mittel und ohne Ausgaben im Zusammenhang mit den ordentlichen Leistungen der Gemeinde zur Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Betriebskosten der Objekte, die mit den Aufgaben der aktiven Bodenpolitik verbunden sind;b) der Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Immobilien.
Referendum	<p>Art. 5 Gegen das vorliegende Reglement kann ein Referendumsbegehren gemäss Artikel 52 GG eingereicht werden.</p>

¹ Die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion hat die Genehmigung am 30. Oktober 2023 verweigert.

Inkrafttreten **Art. 6** Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt wurde.²

Verabschiedet durch den Generalrat der Stadt Freiburg am 13. September 2021

Im Namen des Generalrats der Stadt Freiburg

Der Präsident:

Der stellvertretende Stadtschreiber:

David Aebischer

Mathieu Maridor

Der Stadtschreiber:

David Stulz

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion am
30. Oktober 2023

Der Staatsrat – Vorsteher der Direktion:

Olivier Curty

² Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion am 30. Oktober 2023, mit Ausnahme von Artikel 3 Buchstabe b, für «oder ein allfälliger Anteil eines Finanzierungsüberschusses beim zukünftigen Rechnungsabschluss der Stadt».